

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 52 endg.

Brüssel, den 12. Februar 1993

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

(von der Kommission vorgelegt)

- 1 -

BEGRÜNDUNG

1. Mit Beschluß vom 18. November 1992 ermächtigte der Rat die Kommission zu Verhandlungen mit den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama über den Abschluß eines Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit und genehmigte zu diesem Zweck Verhandlungsdirektiven.
2. Am 17. und 18. Dezember 1992 und am 21. Januar 1993 fanden drei Verhandlungsrunden statt, die mit der Paraphierung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama andererseits abgeschlossen wurden. Diesem Abkommen sind als Anhang beigefügt und sind Bestandteil des Abkommens: ein Briefwechsel über den Seeverkehr ; eine einseitige Erklärung Zentralamerikas zum Artikel 8 ; eine einseitige Erklärung der Gemeinschaft zum Artikel 32 und einseitige Erklärungen der Gemeinschaft und Zentralamerikas zu den besonderen Zugeständnissen für Zentralamerika im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3900/91 des Rates vom 16.12.91
3. Nach Auffassung der Kommission entspricht das paraphierte Abkommen den vom Rat beschlossenen Verhandlungsdirektiven.
4. Da sich das Abkommen nicht nur auf Artikel 113 des Römischen Vertrags, sondern auch auf Artikel 235 stützt, ist eine Anhörung des Europäischen Parlaments erforderlich.
5. Zwecks Unterzeichnung und Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama andererseits schlägt die Kommission dem Rat vor, den als Entwurf beigefügten Beschluß zu genehmigen.

Vorschlag

Beschluß des Rates

über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der Außenbeziehungen das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama genehmigt -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Text des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 37 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor⁽¹⁾.

Artikel 3

Die Kommission vertritt die Gemeinschaft in dem mit Artikel 33 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß; sie wird dabei von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Sekretariat des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

- 18 -

RAHMENABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT

**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala,
Honduras, Nicaragua und Panama**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

einerseits,

DIE REGIERUNGEN VON COSTA RICA, EL SALVADOR, GUATEMALA, HONDURAS, NICARAGUA
UND PANAMA

andererseits,

- EINGEDENK der traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend "Gemeinschaft" genannt, und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama, nachstehend "Zentralamerika" genannt, die sich in den letzten neun Jahren durch einen fruchtbaren politischen Dialog und eine wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auszubauen ist, intensiviert haben;
- IN ANERKENNUNG des wertvollen Beitrags, den die praktische Durchführung des am 12. November 1985 in Luxemburg unterzeichneten Kooperationsabkommens wie auch der Schlußerklärungen der Ministertagungen zwischen der Gemeinschaft und Zentralamerika für Zentralamerika darstellte;
- UNTER BEKRÄFTIGUNG ihres Festhaltens an den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sowie den demokratischen Werten und der Achtung der Menschenrechte und unter Betonung der Bedeutung der Entschliebung des Rates und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vom 28. November 1991 über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung;
- IN ANBETRACHT der Fortschritte auf dem Wege zu Frieden und Demokratie in den zentralamerikanischen Ländern im Rahmen des Dialogs und der nationalen Aussöhnung in diesem Raum wie auch der bedeutenden Bemühungen zur Achtung der Menschenrechte;
- IN ANERKENNUNG der Tatsache, daß die Entwicklung eine grundlegende Voraussetzung für die Festigung des Friedens und der Demokratie und einen wesentlichen Faktor in der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bevölkerungen Zentralamerikas darstellt;
- IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die die Gemeinschaft der Entwicklung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern beimißt, und unter Berücksichtigung der Leitlinien und Entschliebungen für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien;

- UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der vorteilhaften Auswirkungen des Modernisierungsprozesses und der Wirtschaftsreformen sowie der Liberalisierung des Handels, die die Regierungen Zentralamerikas beschlossen haben, sowie der Notwendigkeit, diese Reformen durch die Förderung der sozialen Rechte der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, und in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft einen wichtigen Faktor in der Beseitigung der Probleme der äußersten Armut in der Region darstellt;
- IN DEM BEWUSSTSEIN der Bedeutung, die einer stärkeren Eingliederung Zentralamerikas in den Welthandel zukommt;
- ÜBERZEUGT von der Bedeutung des freien Welthandels, den Grundsätzen des multilateralen Handelssystems und der Investitionsförderung wie auch der Achtung der Rechte an geistigem Eigentum;
- IN ANBETRACHT der besonderen Bedeutung, die beide Vertragsparteien einem stärkeren Umweltschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung beimessen;
- IN ANBETRACHT der Dringlichkeit einer Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenprobleme;
- UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Notwendigkeit einer Stärkung der Rolle der Frau als wesentlicher Bestandteil des Entwicklungsprozesses;
- IN ANERKENNUNG der Fortschritte des Systems der Zentralamerikanischen Integration (SICA) im Rahmen der Reformen der Charta der Organisation der Zentralamerikanischen Staaten (ODECA), die in dem Protokoll von Tegucigalpa vereinbart wurden, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Zentralamerika aus Entwicklungsländern besteht;
- ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, eine neue Phase in der Zusammenarbeit zwischen beiden Regionen im Einklang mit der Achten Ministerkonferenz von San José einzuleiten, und in Anerkennung des grundlegenden Ziels des Abkommens, nämlich Festigung, Vertiefung und Diversifizierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien -

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK COSTA RICA:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK EL SALVADOR:

- 1d -

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK GUATEMALA:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK HONDURAS:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK NICARAGUA:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK PANAMA:

DIESE sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Demokratische Grundlage der Zusammenarbeit

Die Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Zentralamerika und alle Bestimmungen dieses Abkommens stützen sich auf die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, von denen sich sowohl die Gemeinschaft als auch Zentralamerika in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die wesentlicher Bestandteil des Abkommens sind.

Artikel 2

Stärkung der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Kooperationsbeziehungen in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu intensivieren und zu diversifizieren, und zwar insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Handel, Soziales, Wissenschaft und Technik und Umwelt sowie die Stärkung und Konsolidierung des Zentralamerikanischen Integrationssystems zu unterstützen.

Da es sich bei den zentralamerikanischen Ländern um Entwicklungsländer handelt, wird die Gemeinschaft diese Zusammenarbeit in der für diese Länder günstigsten Weise entwickeln.

Artikel 3

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen sowie ihrer mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele verpflichten sich die Vertragsparteien, eine möglichst weitreichende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere:

- a) allgemeine Stärkung und Diversifizierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen;
- b) Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft auf dauerhaften Grundlagen und zur Verbesserung des Lebensstandards auf beiden Seiten im Einklang mit den Erfordernissen des Umweltschutzes;
- c) Förderung der Expansion des Handels zwecks Diversifizierung und Erschließung neuer Märkte und Verbesserung des Marktzugangs;
- d) Förderung des Investitionsflusses und Erhöhung des Investitionsschutzes;
- e) Förderung des Technologietransfers und der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, durch die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen und die Förderung des technologischen Fortschritts auf beiden Seiten;
- f) Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Verbesserung des Beschäftigungsniveaus und die Erhöhung der Produktivität;
- g) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Wohnbedingungen im städtischen Raum;

- h) Unterstützung der Anstrengungen der Länder Zentralamerikas bei der Modernisierung und Entwicklung der Landwirtschaft und der Industrie;
- i) Unterstützung des zentralamerikanischen Integrationsprozesses;
- j) Austausch von Informationen über Statistik und Methodik.

2. Die Vertragsparteien bestimmen zu diesem Zweck einvernehmlich die Bereiche ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen und ihrer jeweiligen Fähigkeiten, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere:

- a) die Modernisierung der produktiven Sektoren (Industrie, Agroindustrie, Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Fischzucht, Bergbau und Forstwirtschaft);
- b) Energieplanung und rationelle Energienutzung;
- c) Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt;
- d) Technologietransfer;
- e) Wissenschaft und Technik;
- f) geistiges Eigentum einschließlich gewerbliches Eigentum;
- g) Normen und Qualitätsnormen;
- h) Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, Fremdenverkehr, Verkehr, Telekommunikation, Telematik und Informatik;
- i) Austausch von Informationen über Währungsfragen und die Harmonisierung der makroökonomischen Politik zwecks Stärkung der Regionalintegration;
- j) technische, gesundheitsrechtliche sowie pflanzenschutz- und viehseuchenrechtliche Vorschriften;
- k) Stärkung der Einrichtungen der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit;
- l) Regionalentwicklung und Integration der Grenzgebiete.

3. Zur Verwirklichung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bemühen sich die Vertragsparteien, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften unter anderem folgende Tätigkeiten zu unterstützen:

- a) technische Hilfe, vor allem durch die Entsendung von Sachverständigen und die Durchführung spezifischer Studien in den vorgenannten Kooperationsbereichen;
- b) Gründung von Joint Ventures, Verträge über Lizenzen, Transfer von Know-how, Zulieferung usw.;
- c) Intensivierung der Kontakte zwischen Unternehmen beider Vertragsparteien, vor allem über die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Handels- und Industriemissionen zur Steigerung von Handel und Investitionen, Geschäftswochen, allgemeine Ausstellungen und Fachmessen;
- d) gemeinsame Teilnahme von Unternehmen aus der Gemeinschaft an Messen und Ausstellungen in Zentralamerika und umgekehrt;

- e) Forschungsprojekte in Technik und Wissenschaft wie auch Austausch von Wissenschaftlern;
- f) Informationsaustausch in den Kooperationsbereichen des Abkommens, vor allem Anschluß an bestehende oder künftige Datenbanken;
- g) Schaffung von Netzen von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Industrieunternehmen.

Artikel 4

Meistbegünstigung

Die Vertragsparteien gewähren einander in ihren Handelsbeziehungen gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) die Meistbegünstigung.

Artikel 5

Entwicklung der handelspolitischen Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung und die Diversifizierung ihres Handels so weit zu fördern, wie es ihre Wirtschaftslage zuläßt, und sich dabei möglichst weitgehende Erleichterungen einzuräumen.
2. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, die Methoden und Mittel zur Beseitigung und Verringerung der verschiedenen Hemmnisse, die der Entwicklung des Handels entgegenstehen, insbesondere der nichttariflichen und tariflichen Hemmnisse unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten der internationalen Organisationen zu prüfen.
3. Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeit, in geeigneten Fällen gegenseitige Konsultationen durchzuführen.

Artikel 6

Modalitäten der handelspolitischen Zusammenarbeit

Zur Verwirklichung einer dynamischeren handelspolitischen Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsparteien, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Förderung von Treffen, Austauschen und Kontakten zwischen Unternehmern beider Vertragsparteien zwecks Ermittlung von Produkten, die sich für den Absatz auf dem Markt der anderen Vertragspartei eignen;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollverwaltungen, vor allem im Bereich der Berufsausbildung, der Vereinfachung der Zollverfahren und der Aufdeckung von Verstößen gegen das Zollrecht;
- Begünstigung und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen wie Seminare, Symposia, Messen, Handels- und Industrieausstellungen, Handelsmissionen, Besuche, Geschäftswochen, Marktstudien und dergleichen;

- Unterstützung Ihrer jeweiligen Verbände und Unternehmen zwecks Durchführung beiderseitig vorteilhafter Geschäfte;
- Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen, was den Zugang zu ihren Märkten für Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigwaren und die Stabilisierung der internationalen Rohstoffmärkte anbetrifft, im Einklang mit den Zielen der zuständigen internationalen Organisationen;
- Prüfung von Mitteln und Maßnahmen zur Erleichterung des Handelsverkehrs und zur Beseitigung der Handelshemmnisse unter Berücksichtigung der Arbeiten der internationalen Organisationen.

Artikel 7

Industrielle Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien fördern die Erweiterung und Diversifizierung der Produktionsgrundlagen in den Staaten Zentralamerikas im gewerblichen Sektor und im Dienstleistungsgewerbe, indem sie ihre Kooperationsmaßnahmen in erster Linie auf die Klein- und Mittelbetriebe ausrichten und Maßnahmen, die diesen den Zugang zu Kapital, Märkten und geeigneten Technologien erleichtern, sowie die Aktionen von Joint ventures unterstützen.
2. Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Projekte und Aktionen, die folgendes begünstigen:
 - Konsolidierung und Ausbau der für die Zusammenarbeit geschaffenen Netze,
 - stärkere Inanspruchnahme der Förderinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere des Finanzinstrumentes "European Community Investment Partners" (ECIP) vor allem durch eine zunehmende Beteiligung von Finanzeinrichtungen Zentralamerikas,
 - Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen durch Joint ventures, Zulieferung, Technologietransfer, Lizenzen, angewandte Forschung und Zollbefreiungen.

Artikel 8

Investitionen

1. Die Vertragsparteien kommen überein:
 - im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechtsvorschriften und Politiken die Steigerung beiderseitig vorteilhafter Investitionen zu unterstützen;
 - das günstige Investitionsklima für gegenseitige Investitionen, vor allem durch Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den Ländern Zentralamerikas zu verbessern.

2. Zur Verwirklichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, Maßnahmen zur Unterstützung der Investitionsförderung und von Investitionsanreizen durchzuführen, um neue Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln und deren Nutzung zu begünstigen.

Dazu gehören vor allem folgende Maßnahmen:

- a) Veranstaltung von Seminaren, Ausstellungen und Besuchen von Unternehmensleitern,
- b) Ausbildung der Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf die Schaffung von Investitionsprojekten,
- c) technische Hilfe für Gemeinschaftsinvestitionen,
- d) Aktionen im Rahmen des ECIP-Programms.

3. An dieser Zusammenarbeit können sich sowohl öffentliche als auch private, nationale und multilaterale Einrichtungen beteiligen. Dazu gehören auch regionale Finanzeinrichtungen sowohl in Zentralamerika als auch in der Gemeinschaft.

Artikel 9

Zusammenarbeit zwischen Finanzeinrichtungen

Die Vertragsparteien bemühen sich, nach Maßgabe ihres Bedarfs und im Rahmen ihrer jeweiligen Programme und Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Finanzinstitutionen durch folgende Maßnahmen zu begünstigen:

- Informations- und Erfahrungsaustausch in Bereichen von gemeinsamem Interesse; diese Form der Zusammenarbeit erfolgt u.a. durch die Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen und Workshops;
- Austausch von Sachverständigen;
- technische Hilfe,
- Informationsaustausch im Bereich Statistik und Methodik.

Artikel 10

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses und der Ziele ihrer Wirtschaftspolitik, eine Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik mit folgenden Zielen zu entwickeln:

- Förderung des Austauschs von Wissenschaftlern zwischen Zentralamerika und der Gemeinschaft;

- Herstellung engerer Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Forschungseinrichtungen beider Regionen;
- Förderung des Technologietransfers zum beiderseitigen Vorteil;
- Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der beiderseitigen Forschungsprogramms;
- Stärkung der Forschungskapazitäten der zentralamerikanischen Länder durch die Förderung von Maßnahmen zwischen wissenschaftlich-technischen Forschungszentren wie auch der angewandten technischen Forschung;
- Schaffung von Möglichkeiten für die wirtschaftliche, industrielle und kommerzielle Zusammenarbeit.

2. Zur Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit legen die Vertragsparteien die Bereiche ihrer Zusammenarbeit einvernehmlich fest unter Berücksichtigung der notwendigen Entwicklung der produktiven Sektoren Zentralamerikas, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen.

Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklung und Durchführung der Politik in Wissenschaft und Technik;
- Schutz und Verbesserung der Umwelt, insbesondere Schutz und Erhaltung der tropischen Regenwälder und der Landwirtschaft in Grenzgebieten;
- erneuerbare Energien und rationelle Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen;
- tropische Landwirtschaft, Agroindustrie und Fischerei;
- Gesundheitswesen, Ernährung und Sozialfürsorge im allgemeinen und Tropenkrankheiten insbesondere;
- andere Bereiche wie Wohnungs- und Städtebau, Planung und Entwicklung, Verkehr und Kommunikation;
- Regionalintegration und regionale Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik;
- angewandte Biotechnologie in Medizin und Landwirtschaft;
- Durchführung von Taxonomiestudien über die einheimische Flora und Fauna zwecks Ausarbeitung eines biologischen Inventars für die Medizin, die Landwirtschaft und andere Bereiche.

3. Die Vertragsparteien erleichtern und fördern Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele ihrer Zusammenarbeit; dazu gehören insbesondere:

- gemeinsame Ausführung von Forschungsprojekten in Wissenschaft und Technik durch Forschungszentren und andere zuständige öffentliche und private Einrichtungen der Vertragsparteien;

- angemessene Ausbildung von zentralamerikanischen Wissenschaftlern, die in Forschung und Entwicklung tätig sind, vor allem über Seminare, Lehrgänge und Konferenzen in europäischen Forschungseinrichtungen; Austausch von Experten und Technikern, Spezialisierungsstipendien und Praktika;
- Austausch von wissenschaftlichen Informationen insbesondere durch die gemeinsame Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Arbeitssitzungen und Kongressen, an denen hochqualifizierte Wissenschaftler beider Vertragsparteien teilnehmen;
- Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Informationen und Kenntnissen.

Artikel 11

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normen

Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen treffen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Befugnisse und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Verringerung der Unterschiede in den Bereichen Maßeinheiten, Normen und Zertifizierung über die Förderung der Verwendung kompatibler Normen und Zertifizierungssysteme. Zu diesem Zweck unterstützen sie insbesondere:

- Sachverständigentreffen zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Studien über Eichung, Normung, Qualitätskontrollen, Verbesserung und Bescheinigung der Qualität und sachdienliche technische Hilfe;
- die Förderung des Austauschs und von Kontakten zwischen Fachorganisationen und -einrichtungen auf diesen Gebieten;
- die Förderung von Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Systeme und von Qualitätsbescheinigungen;
- die Durchführung von Konsultationen in den vorgenannten Bereichen.

Artikel 12

Geistiges und gewerbliches Eigentum

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politiken einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum einschließlich geographischer Bezeichnungen und Ursprungsbezeichnungen zu gewährleisten und gleichzeitig diesen Schutz - soweit angemessen - zu stärken.
2. Die Länder Zentralamerikas treten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den internationalen Übereinkommen über geistiges und gewerbliches Eigentum bei.

Artikel 13

Zusammenarbeit im Bergbau

Die Vertragsparteien kommen überein, unter Berücksichtigung der Aspekte des Umweltschutzes eine Zusammenarbeit im Bergbau zu entwickeln.

Die Zusammenarbeit wird in erster Linie durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Teilnahme von Unternehmen der beiden Vertragsparteien an Prospektion, Exploration, Abbau und Vermarktung ihrer jeweiligen mineralischen Rohstoffe;
- Entwicklung von Tätigkeiten zur Förderung der kleinen und mittleren Bergbau-Unternehmen;
- Austausch von Erfahrungen und Technologie bei der Prospektion, der Exploration und dem Abbau mineralischer Rohstoffe sowie gemeinsame Forschungsarbeiten zur Förderung des technologischen Fortschritts.

Artikel 14

Zusammenarbeit im Energiesektor

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung an und erklären sich bereit, ihre Zusammenarbeit bei der Energieplanung und zwecks Einsparung und wirksamer Nutzung der Energie und zur Entwicklung neuer Energiequellen unter Berücksichtigung der Umweltbelange zu intensivieren.

Zur Verwirklichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, folgendes zu unterstützen:

- die gemeinsame Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten;
- die Evaluierung des Energiepotentials alternativer Energien und die Anwendung von Technologien zur Energieeinsparung im industriellen Fertigungsprozeß;
- Kontakte zwischen den Verantwortlichen für die Energieplanung;
- die Ausführung gemeinsamer Programme und Projekte in diesem Bereich.

Artikel 15

Zusammenarbeit im Verkehrssektor

In Anerkennung der Bedeutung des Verkehrs für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Intensivierung des Handels bemühen sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Maßnahmen für eine Zusammenarbeit bei den einzelnen Verkehrsträgern zu treffen.

Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Informationsaustausch über die jeweilige Politik und über Themen von gemeinsamem Interesse;
- Ausbildungsprogramme in Wirtschaft, Recht und Technik für die Wirtschaftsteilnehmer und die Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltungsbehörden;
- technische Hilfe insbesondere im Rahmen von Programmen zur Modernisierung der Infrastrukturen.

Artikel 16

Zusammenarbeit in Informationstechnologie und Telekommunikation

1. Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Informationstechnologien und die Telekommunikation für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, und erklären sich bereit, die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Förderung von Investitionen und Gemeinschaftsinvestitionen;
- Normung, Konformitätstests und Zertifizierung;
- Telephonie im ländlichen Raum und mobile Telephonie, Boden- und Weltraumtelekommunikation wie Übertragungsnetze, Satelliten, Glasfaseroptik, ISDN und Datenübertragung;
- Elektronik und Mikroelektronik;
- Informatisation und Automation;
- Forschung und Entwicklung neuer Informations- und Telekommunikationstechniken.

2. Diese Zusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung gemeinsamer FuE-Projekte sowie Schaffung von Informationsnetzen und Datenbanken und Zugang zu den bereits bestehenden Datenbanken und Netzen;
- Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen;
- Gutachten, Studien und Informationsaustausch;
- Ausbildung von wissenschaftlichem und technischem Personal;
- Vorbereitung und Durchführung von Projekten von gemeinsamem Interesse.

Artikel 17

Zusammenarbeit im Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien unterstützen im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit im Fremdenverkehr in Zentralamerika über spezifische Maßnahmen; dazu gehören:

- Informationsaustausch; Prognosen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs;
- technische Hilfe für Statistik und Informatik;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Veranstaltung von Messen und Ausstellungen zwecks Werbung für Zentralamerika;
- Förderung von Investitionen und Gemeinschaftsinvestitionen zur Steigerung des Fremdenverkehrs.

Artikel 18

Zusammenarbeit im Umweltschutz

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, eine enge Zusammenarbeit zum Schutz, zur Erhaltung und zur Verbesserung der Umwelt zu entwickeln; das gilt vor allem für die Lösung der Probleme, die durch die Verschmutzung der Gewässer, der Böden und der Luft, die Erosion, das Vordringen der Wüste, die Entwaldung, den Raubbau an den natürlichen Ressourcen und die Bevölkerungskonzentration in den Städten hervorgerufen werden, sowie für die produktive Erhaltung der wildlebenden Flora und Fauna unter Verhinderung des sinnlosen Raubbaus und Handels mit diesen, vor allem wenn es sich um geschützte Arten handelt.

Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, gemeinsam Maßnahmen durchzuführen, die auf folgendes abzielen:

- Schaffung und Stärkung öffentlicher und privater Umweltschutzeinrichtungen in Zentralamerika;
- Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf allen Ebenen und massive Verbreitung der Kenntnisse über die Lösung der Umweltprobleme;
- Durchführung von Studien und Projekten sowie Bereitstellung technischer Hilfe;
- Veranstaltung von Treffen, Seminaren, Workshops, Konferenzen, Austausch von Technikern und Beamten, die Aufgaben im Umweltbereich erfüllen;
- Informations- und Erfahrungsaustausch;
- Studien und Untersuchungen für gemeinsame Programme und Projekte zur Verhütung von Naturkatastrophen;
- Entwicklung und Nutzung alternativer Wirtschaftsmöglichkeiten in Schutzgebieten unter Wahrung des Charakters dieser Gebiete.

Artikel 19

Zusammenarbeit im Bereich der biologischen Artenvielfalt

Die Vertragsparteien bemühen sich, eine Zusammenarbeit zur Erhaltung der biologischen Artenvielfalt zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit müßte Kriterien wie sozioökonomischer Nutzen, Erhaltung der Umwelt und Interessen der einheimischen Bevölkerung Rechnung tragen.

Artikel 20

Entwicklungspolitische Zusammenarbeit

Um der Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen eine größere Wirksamkeit zu verleihen, bemühen sich die Vertragsparteien um eine mehrjährige Programmierung.

Die Vertragsparteien erkennen ferner an, daß die Bereitschaft, zu einer besser gesteuerten und umweltverträglichen Entwicklung beizutragen, voraussetzt, daß einerseits Entwicklungsprojekten zur Deckung des Bedarfs der ärmsten Bevölkerungsschichten in den Ländern Lateinamerikas wie auch zur Förderung der Rolle der Frau in diesem Prozeß eine Priorität eingeräumt und andererseits die Umweltproblematik in der Dynamik der Entwicklung stärker berücksichtigt wird.

Insbesondere umfaßt die Zusammenarbeit Maßnahmen zur Bekämpfung der äußersten Armut, zur Milderung der Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme und zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und insbesondere Maßnahmen, die die Umstrukturierung der Wirtschaft begünstigen unter Berücksichtigung der makroökonomischen und sektoralen Probleme wie auch der Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau der Institutionen.

Diese Zusammenarbeit wird nach Möglichkeit in enger Koordinierung mit den Mitgliedstaaten verwirklicht.

Artikel 21

Zusammenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit in der Agrar- und Forstwirtschaft, der Agroindustrie, der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie und bei tropischen Erzeugnissen, um den Entwicklungsstand zu heben.

Zu diesem Zweck prüfen sie im Geiste der Zusammenarbeit und wohlwollend unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften

- die Möglichkeiten für die Steigerung des Handels mit Erzeugnissen der Agrar- und Forstwirtschaft, der Agroindustrien und mit tropischen Erzeugnissen;
- Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz, Tierschutz und Umweltschutz zwecks Beseitigung der dadurch entstehenden Handelshemmnisse.

Die Vertragsparteien bemühen sich, im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen tragbaren Entwicklung Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen durchzuführen:

- Entwicklung der Landwirtschaft;
- Schutz und dauerhafte Entwicklung der Ressourcen: Böden, Wasser, Wälder, Flora und Fauna;
- Umweltschutz in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum;
- Ausbildungsmaßnahmen in Bereichen wie neue Techniken in Landwirtschaft, Viehzucht sowie Forst- und Betriebswirtschaft;
- Kontakte zwischen Technikern und landwirtschaftlichen Erzeugern der Vertragsparteien zwecks Erleichterung von Handelsgeschäften und Investitionen;
- Agrarforschung;
- Stärkung der Vernetzung der Datenbanken und Agrar- und Forststatistik.

Artikel 22

Zusammenarbeit in der Fischerei

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in der Fischerei vor allem in den Bereichen Bestandsaufnahme, handwerkliche Fischerei und Fischzucht durch folgende Maßnahmen zu intensivieren und auszubauen:

- Aufstellung und Ausführung von besonderen Programmen und Projekten in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Wissenschaft und Technik;
- Förderung der gemeinsamen Teilnahme der Privatwirtschaft an der Entwicklung der Fischerei.

Artikel 23

Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um das öffentliche Gesundheitswesen, vor allem zugunsten der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen und der Risikogruppen zu verbessern.

Zu diesem Zweck bemühen sie sich, gemeinsame Forschungsarbeiten, Technologietransfer, Erfahrungsaustausch und technische Hilfe zu entwickeln. Dazu gehören insbesondere:

- Aufbau und Verwaltung der zuständigen Dienste, vor allem für die Primärversorgung;
- Aufstellung von Programmen für Bildung und Berufsausbildung im Gesundheitswesen;

- Programme und Projekte zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen (vor allem zur Verhütung von Infektionen und endemischen Krankheiten) und des sozialen Wohlergehens im städtischen und ländlichen Raum;
- Ausbildung des Personals der Gesundheitsdienste;
- Verhütung und Behandlung von Aids.
- Fürsorge für Mutter und Kind und Familienplanung;
- Verhütung und Behandlung der Cholera.

Artikel 24

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

1. Die Vertragsparteien entwickeln im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften eine weitreichende Zusammenarbeit, um die Entwicklung im sozialen Bereich vor allem durch die Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsgruppen in den Ländern Zentralamerikas voranzutreiben.
2. Die Maßnahmen und Aktionen zur Erreichung dieser Ziele umfassen Unterstützung in erster Linie in Form von technischer Hilfe in folgenden Bereichen:
 - Kinderschutz;
 - Förderung der Rolle der Frau;
 - Unterstützung des Übergangs zu legalen Wirtschaftsformen;
 - Aufklärungs- und Fürsorgeprogramme für Jugendliche, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;
 - Maßnahmen zur Milderung der sozialen Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme, vor allem durch Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen;
 - Verwaltung der Sozialdienste;
 - Verbesserung der Wohn- und Hygienebedingungen im städtischen und ländlichen Raum.

Artikel 25

Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften ihre Anstrengungen zur Verhinderung und Verringerung der Produktion sowie des unlauteren Handels und Verbrauchs von Drogen, Suchtstoffen und psychotropen Substanzen unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten regionaler und internationaler Organisationen zu koordinieren und zu intensivieren.

Diese Zusammenarbeit umfaßt unter Beteiligung der in diesem Bereich bestehenden zuständigen Einrichtungen insbesondere folgendes:

- Ausbildungs-, Aufklärungs-, Gesundheits- und Rehabilitierungsprojekte für Drogenabhängige;
- Programme zur Verhütung des Drogenmißbrauchs.
- Forschungsprogramme;
- Maßnahmen zur Förderung alternativer Wirtschaftsmöglichkeiten und Substitutionskulturen usw. ;
- Austausch einschlägiger Informationen einschließlich Maßnahmen im Bereich der Geldwäsche;
- Programme zur Kontrolle des Handels mit Vorprodukten, chemischen Ausgangsstoffen und psychotropen Substanzen;

Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einvernehmlich weitere Aktionsbereiche einzubeziehen.

Artikel 26

Zusammenarbeit bei der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Repatriierte

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, zur Erleichterung der Wiedereingliederung der zentralamerikanischen Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und Repatriierten in das Erwerbsleben weiterhin weitgehend zusammenzuarbeiten:

- Unterstützung bei der Ausarbeitung von Kooperationsmaßnahmen in Koordination mit den begünstigten Ländern und der internationalen Konferenz über die zentralamerikanischen Flüchtlinge (CIREFCA);
- Ausführung spezifischer Projekte zusammen mit den zuständigen Einrichtungen: ADNUR, Regierungsbehörden der begünstigten Länder und in beiden Regionen anerkannte NRO.

Artikel 27

Zusammenarbeit zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses in Zentralamerika

Die Vertragsparteien kommen überein, die demokratischen Institutionen und den Demokratisierungsprozeß in Zentralamerika zu unterstützen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abhaltung und Beobachtung freier und transparenter Wahlen, der Stärkung des Rechtsstaates, der Achtung der Menschenrechte und der Teilnahme der gesamten Bevölkerung am politischen und sozialen Leben ohne irgendeine Diskriminierung.

Zur Erreichung dieser Ziele treffen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen:

- praktische Durchführung des in Lissabon im Februar 1992 verabschiedeten Mehrjahresprogramms zur Förderung der Achtung der Menschenrechte;

- Ausarbeitung und Ausführung anderer spezifischer Projekte zur Unterstützung der demokratischen Institutionen in Zentralamerika.

Artikel 28

Zusammenarbeit zur Förderung der Regionalintegration

Die Vertragsparteien begünstigen die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Regionalintegration in Zentralamerika.

Priorität erhalten Maßnahmen, die folgendes betreffen:

- technische Hilfe bei den technischen und praktischen Aspekten der Integration;
- Förderung des Subregional- und des Regionalhandels;
- Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit im Umweltbereich;
- Stärkung der regionalen Einrichtungen und Unterstützung der Durchführung gemeinsamer Politiken und Aktivitäten;
- Förderung der Entwicklung der regionalen Kommunikation.

Artikel 29

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der institutionellen Organisation und der Gerichtsbarkeit.

Zur Verwirklichung dieser Ziele ergreifen sie Maßnahmen, um insbesondere den Informationsaustausch und Ausbildungslehrgänge für Beamte und Angestellte der nationalen Verwaltungsbehörden zu fördern und damit die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden zu erhöhen.

Diese Zusammenarbeit stützt sich auf die bestehenden Einrichtungen der Gemeinschaft und Zentralamerikas.

Artikel 30

Zusammenarbeit im Bereich Information, Kommunikation und Kultur

Die Vertragsparteien kommen über gemeinsame Aktionen im Bereich Information und Kommunikation durchzuführen, um Art und Ziele der Europäischen Gemeinschaft und Zentralamerikas besser bekanntzumachen und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Länder Zentralamerikas zu ermutigen, ihre kulturellen Bindungen zu intensivieren.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um

- den Austausch einschlägiger Informationen über Themen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Kultur und Information;
- die Unterstützung kultureller Veranstaltungen und des Kulturaustauschs, insbesondere des akademischen Austauschs;
- Vorstudien und technische Hilfe zur Erhaltung des Kulturguts.

Artikel 31

Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich

Zur Verbesserung des Ausbildungsniveaus in Zentralamerika wird die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse unter Berücksichtigung der einschlägigen neuen Technologien intensiviert.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung von Führungskräften, Technikern, Fachkräften und qualifizierten Arbeitnehmern;
- Ausbildungsmaßnahmen mit hoher Multiplikatorwirkung für Ausbilder und technische Führungskräfte in verantwortlicher Position in öffentlichen und privaten Unternehmen, der Verwaltung, im öffentlichen Dienst und in wirtschaftlichen Einrichtungen;
- konkrete Programme für den Austausch von Sachverständigen, Kenntnissen und Techniken zwischen den Ausbildungseinrichtungen Zentralamerikas und Europas, vor allem in den Bereichen Technik, Wissenschaft und Berufsausbildung;
- Alphabetisierungsprogramme im Rahmen von Projekten im Gesundheitswesen und zur Förderung der Sozialentwicklung.

Artikel 32

Mittel für die Verwirklichung der Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Nutzung der jeweiligen Einrichtungen geeignete Mittel zur Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit einschließlich finanzielle Mittel bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird unter Berücksichtigung des Bedarfs und des Entwicklungsstands der Länder Zentralamerikas nach Möglichkeit eine mehrjährige Programmierung mit der Festlegung von Prioritäten vorgenommen.

2. Zur Erleichterung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit gewähren die Länder Zentralamerikas den Sachverständigen der Gemeinschaft die erforderlichen Garantien und Erleichterungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 33

Gemischter Ausschuß

1. Die Vertragsparteien beschließen, den mit dem Kooperationsabkommen von 1985 eingesetzten Gemischten Ausschuß zu bestätigen. Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern der Länder Zentralamerikas, die von Vertretern der Organe der zentralamerikanischen Integration unterstützt werden.

2. Der Gemischte Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- Er sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens.
- Er koordiniert die Tätigkeiten, Projekte und konkreten Aktionen in Verbindung mit den Zielen dieses Abkommens und schlägt die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung vor.
- Er prüft die Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.
- Er spricht alle zweckdienlichen Empfehlungen zur Expansion des Handels und zur Intensivierung und Diversifizierung der Zusammenarbeit aus.
- Er sucht nach geeigneten Mitteln zur Verhinderung etwaiger Schwierigkeiten in den Bereichen dieses Abkommens.

3. Die Tagesordnung der Tagungen des Gemischten Ausschusses wird einvernehmlich festgelegt. Der Gemischte Ausschuß bestimmt selbst Häufigkeit und Ort der Tagungen, Vorsitz und die etwaige Einsetzung von Unterausschüssen und regelt alle sonstigen Fragen.

Artikel 34

Andere Abkommen

1. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, mit den Ländern Zentralamerikas im Bereich der Wirtschaftskooperation bilaterale Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Ländern Zentralamerikas zu schließen.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes über die wirtschaftliche Zusammenarbeit treten die Bestimmungen dieses Abkommens an die Stelle der Bestimmungen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und den Ländern Zentralamerikas, die mit diesen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 35

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für die Gebiete der sechs zentralamerikanischen Unterzeichnerstaaten andererseits.

Artikel 36

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 37

Inkrafttreten und stillschweigende Verlängerung

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben; es wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert, wenn keine der Parteien es sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich kündigt.

Geht die Kündigung von einem der Länder Zentralamerikas aus, so wird dadurch das Inkraftbleiben des Abkommens für die übrigen Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 38

Verbindliche Sprachen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 39

Evolutivklausel

1. Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Abkommen erweitern und verbessern, um die Zusammenarbeit zu intensivieren und durch Abkommen über besondere Wirtschaftszweige oder spezifische Tätigkeiten zu ergänzen.
2. Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

BRIEFWECHSEL ÜBER DEN SEEVERKEHR

Schreiben Nr. 1

Herr.....,

wir bitten Sie, uns die Zustimmung Ihrer Regierung zu folgendem zu bestätigen:

Anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ..., den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rates der
Gemeinschaften

Im Namen des
Europäischen

Herren....,

ich beehre mich, den Erhalt Ihres nachstehend wiedergegebenen Schreibens zu bestätigen:

"Anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden."

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für Zentralamerika

EINSEITIGE ERKLÄRUNG ZENTRALAMERIKAS ZU ARTIKEL 8

Die zentralamerikanischen Länder erklären sich bereit, auf Antrag eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gespräche über den Abschluß bilateraler Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen aufzunehmen.

EINSEITIGE ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU ARTIKEL 32

Die Gemeinschaft bekundet ihre Absicht, vorrangig Regionalprojekte zu unterstützen, und erklärt sich bereit, diese Zusammenarbeit qualitativ und quantitativ zu intensivieren. Die zu diesem Zweck bereitgestellten Finanzbeiträge entsprechen den Zielen dieses Abkommens sowie der erheblichen Mittelaufstockung im Rahmen der Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika für das Jahrzehnt ab 1990. Diese Beiträge werden im Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt.

EINSEITIGE ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT
ZU DEN BESONDEREN ZUGESTÄNDNISSEN FÜR ZENTRALAMERIKA IM RAHMEN
DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 3900/91 DES RATES VOM 16.12.91

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit:

- a) die Auswirkungen der besonderen Zugeständnisse im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen auf die zentralamerikanischen Länder und die anderen Entwicklungsländer zu prüfen;
- b) den Dialog über dieses Thema mit den zentralamerikanischen Ländern fortzusetzen;
- c) die Kommission zu beauftragen, vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Zugeständnisse (1994) eine Evaluierung der Situation vor allem unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedingungen vorzunehmen, die für die Einräumung dieser Präferenzen ausschlaggebend waren.

EINSEITIGE ERKLÄRUNG ZENTRALAMERIKAS
ZU DEN BESONDEREN ZUGESTÄNDNISSEN FÜR ZENTRALAMERIKA IM RAHMEN
DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 3900/91 DES RATES VOM 16.12.91

Die zentralamerikanische Vertragspartei räumt der Präferenzbehandlung, die ihr von der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen gewährt wird, eine Priorität ein.

Diese Präferenzbehandlung ist von besonderer Bedeutung für Zentralamerika zwecks Unterstützung des Friedensprozesses, der Festigung der Demokratie und des nationalen Wiederaufbaus, wie auch der Anstrengungen, damit seine krisenanfällige Wirtschaft, seine Gesellschaft und seine demokratischen Institutionen nicht durch die Drogenprobleme gefährdet werden.

(HAUSHALTSFOLGEN)

1. **Bezeichnung der Aktion:** Kooperationsabkommen EUG-Zentralamerika
2. **Betroffene Haushaltslinien:** B7-5020; B7-3016; B6-8200; B7-3010;
B7-3011; B7-3012; B7-3013; B7-3014;
B7-5030; B7-5040; B7-5045
3. **Rechtsgrundlage:** Artikel 113 und 235
4. **Beschreibung der Aktion**
 - 4.1 **Spezifische Ziele der Aktion:** Vertiefung der Zusammenarbeit EG-Zentralamerika durch Einbeziehung neuer Bereiche
 - 4.2 **Laufzeit:** fünf Jahre
 - 4.3 **Von der Aktion begünstigte Bevölkerung:** die gesamte Bevölkerung von Zentralamerika und speziell die Wirtschaftsteilnehmer im Falle der industriellen Zusammenarbeit
5. **Klassifikation der Ausgaben oder Einnahmen**
 - 5.1 **Obligatorische Ausgaben/nichtobligatorische Ausgaben:**
nichtobligatorische Ausgaben
 - 5.2 **Getrennte/nichtgetrennte Mittel:** getrennte Mittel
 - 5.3 **Einnahmen:** keine
6. **Art der Ausgaben oder Einnahmen**
 - 6.1 **100 %iger Zuschuß:** ja und manchmal 50 %iger Zuschuß im Rahmen von Kofinanzierungen
 - 6.2 **Zuschuß für Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern:** manchmal
 - 6.3 **Zinsvergütung:** keine
 - 6.4 **Sonstiges**
 - 6.5 **Ist im Falle des wirtschaftlichen Erfolgs der Aktion eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Gemeinschaftsbeitrags vorgesehen?**
entfällt
 - 6.6 **Hat die vorgeschlagene Aktion eine Änderung der Einnahmen zur Folge? Wenn ja, Angabe der Art der Änderung und der Art der Einnahme.**
entfällt
7. **Finanzielle Folgen für den Haushaltsplan**

Der Mittelansatz für die mit dem Kooperationsabkommen anfallenden Ausgaben wird für die künftigen Haushaltspläne nach dem üblichen Verfahren bestimmt.
8. **Maßnahmen zur Betrugsverhinderung**

Bekanntlich handelt es sich um Ausgaben, die weitgehend von den Drittländern und von der Kommission getätigt werden, welche - im Einvernehmen mit dem Rechnungshof - die normale Kontrolle der Gesamtausgaben vornimmt.

- 27 -

ISSN 0254-1467

KOM(93) 52 endg.

DOKUMENTE

DE

11

Katalognummer : CB-CO-93-031-DE-C

ISBN 92-77-52426-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg